

Ausfertigung:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38820 Halberstadt

Datum: 08.09.2022

Gesch.-Z.: [REDACTED] - 475

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Thomas Stöckl
Leipziger Straße 14
06108 Halle (Saale)

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g

1.
Der Bescheid des Bundesamtes vom 23.3.2022 (Az.: [REDACTED] - 475) wird hinsichtlich Ziffer 2 aufgehoben.

2.
Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt hinsichtlich Rumäniens vor.**

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.03.2021 stellte der Ausländer bei der Außenstelle Halberstadt einen erneuten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Mit diesem Antrag war das Wiederaufgreifensverfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten verbunden.

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte im Wesentlichen mit Schreiben des Antragstellers vom 02.03.2021.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

D0045

Dieser Folgeantrag und das Wiederaufgreifensverfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wurde mit Bescheid vom 23.3.2022 (Az.: ████████2- 475) abgelehnt. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Rumänien erneut angedroht.

Gegen diese Entscheidung ist Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben worden (4 A 195/22 HAL).

Im laufenden gerichtlichen Verfahren wurde eine weitere aktuelle fachärztliche Stellungnahme von Frau ████████ Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie im Klinikum für Psychiatrie ████████ dass im Auftrag des Antragstellers vom ████████.2022 erstellt worden ist, zur Akte gereicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

1.

Zwar kommt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegend nicht in Betracht. Es sind jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Solche Gefahren drohen dem Antragsteller bei Rückkehr in nach Rumänien.

Aus der fachärztlichen Stellungnahme vom 14.06.2022 geht hervor, dass der Antragsteller an einer schweren depressiven Episode und einer schweren Depression (Posttraumatische Belastungsstörung) nach auf den Erlebnissen in Syrien und auf den Geschehnissen in Rumänien während seiner Flucht beruhen. Nach Einschätzung des behandelnden Facharztes ist der Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, selbstständig mit dem Erlebten umgehen. Er benötigt eine längerfristige fachärztliche Therapie, Begleitung und Hilfen, diese negativen Erlebnisse zu verarbeiten. Für die Durchführung einer erfolgreichen Therapie ist ein stabiles Umfeld und gesicherte Lebensbedingungen Grundvoraussetzung.

Die Rückführung des Antragstellers nach Rumänien würde beim Antragsteller eine retraumatisierende Situation hervorrufen. Dies kann nach Einschätzung der Fachärztin mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit eine sehr hohe individuelle Gefahrensituation durch plötzliche suizidale Impulse ergeben.

Die notwendige Traumatherapie ist in Rumänien, wegen der Erzeugung eines erneuten Traumas, dass Aspekte der früheren Ohnmachts- und Gewalterfahrung in sich trägt und zu einer Vertiefung bisheriger traumatischer Erfahrungen führt, nicht möglich.

Mithin war ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zum jetzigen Zeitpunkt zuzuerkennen.

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

2.

Soweit der Bescheid des Bundesamtes vom 23.3.2022 (Az.: ████████-2-475) der Zuerkennung des eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht, war er aufzuheben.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

